

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Anwendungsbereich

Die AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der **Schriber Elektro AG und Miné Meyer Elektro** nachstehend SEAG-MME genannt. Sie gelten für die von SEAG-MME ausgeführten Dienstleistungen und verkauften Produkte.

### 2. Leistungen SEAG-MME

Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten wie den Leistungsbeschrieben und den vorliegenden AGB. Sie bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und der SEAG-MME.

### 3. Leistungen Kunde

Der Preis für Dienstleistungen und Produkte, der vom Kunden zu bezahlen ist, ergibt sich aus den Vertragsdokumenten oder aus der Preisliste. Er schliesst die Mehrwertsteuer ein, soweit in den Vertragsdokumenten nichts Anderes vereinbart wurde.

Nicht im Preis enthalten sind Netzkostenbeiträge und Gebühren der Werkleitungsbetreiber sowie Kosten für Bewilligungen.

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der SEAG-MME einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen werden bei der Abrechnung entsprechend verrechnet.

Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten.

Die Kosten von Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die daraus entstehenden Mehrkosten der SEAG-MME, welche zur Zeit der Offertstellung, respektive des Abschlusses des Werkvertrages, nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten.

### 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

#### 4.1. Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschrieben oder Preislisten.

#### 4.2. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind 50% des Rechnungsbetrages bei Bestellung, 25% bei Lieferung und der Rest bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen bzw. bis zum in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die SEAG-MME den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Die bis dahin erbrachten Leistungen der SEAG-MME müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

#### 4.3. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Die SEAG-MME kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

Leistet der Kunde die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann die SEAG-MME den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkursöffnung über den Kunden.

### 5. Garantie

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, wird für Installationsarbeiten eine Garantie von zwei Jahren ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von der SEAG-MME behoben.

Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Arbeitsleistungen sind in der Geräte-, Apparate- und Materialgarantie nicht enthalten.

Bei unsachgemässen Gebrauch der gelieferten Ware oder Eingriff in die Anlage sowie bei Elementarschäden entfällt der Garantieanspruch.

## 6. Haftung und Lieferverzug

Die SEAG-MME steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Ausführung seiner Leistungen ein. Die SEAG-MME haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Forderungen aus indirekten oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden), sind, soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt die SEAG-MME jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

Die SEAG-MME übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen der Waren und Anlagen, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Streik oder unvorhergesehene behördliche Restriktionen) verursacht wurde.

Ebenso lehnt die SEAG-MME jede Haftung für Asbest - Sanierungen und andere Massnahmen ab, die in Folge der Arbeitsausführung notwendig werden.

Der Kunde ist angehalten, in Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allfällig bekannte Asbestvorkommen dem Installateur der SEAG-MME mitzuteilen.

## 7. Besondere Bestimmungen

### 7.1. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte in dem in den Vertragsdokumenten vereinbarten Umfang.

Die Schutzrechte an den Dienstleistungen und Produkten verbleiben bei der SEAG-MME.

### 7.2. Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich die SEAG-MME an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Die SEAG-MME speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

### 7.3 Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

Mit der Bestellung erteilt der Kunde der SEAG-MME das Recht, für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf seine Kosten anzumelden.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Obligationenrecht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in diesem Falle Emmen.

Schriber Elektro AG und Miné Meyer Elektro  
Geschäftsleitung

Emmen, 01. Juli 2020